

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 8/09 B

L 6 R 63/06 (LSG Hamburg)
S 10 RA 276/03 (SG Hamburg)

Freie und Hansestadt Hamburg vertreten durch den Senat -Personalamt-,
Steckelhörn 12, 20457 Hamburg,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und
den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 23. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 33.110,-- Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.7.2008 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) bestätigt, dass die Beklagte berechtigt ist, von der Klägerin die Zahlung von Säumniszuschlägen in Höhe von 33.110,-- Euro für die verspätete Abführung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen einer Nachversicherung zu verlangen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung der Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Nach Ansicht der Klägerin wirft der Rechtsstreit folgende Rechtsfragen auf:
 - "1. Ist der Rentenversicherungsträger unter dem Gesichtspunkt des venire contra factum proprium gehindert, Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV nach Aufgabe seines gegenteiligen Rechtsstandpunkts rückwirkend festzusetzen? Steht einer solchen Verfahrensweise des Rentenversicherungsträgers das haushaltsrechtliche Dispositionsinteresse der die Nachversicherung durchführenden juristischen Person des öffentlichen Rechts entgegen?
 2. Kann des Rechtsinstitut der Verwirkung auf den Anspruch des Rentenversicherungsträgers auf Zahlung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV zur Anwendung gelangen oder bedarf es des Rechtsinstituts der Verwirkung im Streit um die Festsetzung von Säumniszuschlägen nicht?"
- 6 Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage zu 1. bestehen bereits Bedenken, ob es sich um eine Rechtsfrage handelt, von der die Entscheidung abhängt, oder ob es sich um die Entscheidung



selbst handelt. Hinsichtlich der Frage zu 1. ist zudem zweifelhaft, inwieweit dieser gegenüber der Frage zu 2. selbstständige rechtliche Bedeutung zukommt. Die Verwirkung ist im deutschen Recht nicht gesetzlich geregelt; ihre Grundsätze sind vielmehr von der Rechtsprechung aus der Generalklausel des § 242 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB> (Treu und Glauben) entwickelt worden. Systematisch handelt es sich um einen Fall unzulässiger Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*): Wer eine rechtliche Regelung längere Zeit in einem bestimmten Sinn ausgelegt hat, ist hieran gebunden, wenn sich der andere Teil auf eine gleichbleibende Einstellung eingerichtet hat (*vgl nur Heinrichs in Palandt, BGB, 67. Aufl 2008, RdNr 56 zu § 242 unter Hinweis auf BGH LM Nr 5 zu § 1 WZG*).

- 7 Letztlich können die aufgezeigten Bedenken ebenso offen bleiben wie dahinstehen kann, ob die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen dargetan hat. Jedenfalls fehlt es an einer Darlegung ihrer Klärungsfähigkeit. Ein Anspruchsverlust durch widersprüchliches Verhalten kommt allenfalls in Betracht, wenn die speziellen Voraussetzungen der Verwirkung erfüllt sind. Die aufgeworfene Frage zu 1. ist für das Ergebnis des Rechtsstreits irrelevant. Auf den Ausschluss des Rechtsinstituts der Verwirkung auf Grund der Pflicht zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 Abs 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sowie des abschließenden Charakters der in § 24 Abs 2 SGB IV geregelten Ausnahmen in Verbindung mit den in § 76 SGB IV getroffenen Regelungen käme es nur an, wenn eine Verwirkung vorläge. Hierzu fehlt indes jeder Vortrag. Die Klägerin behauptet lediglich, die Voraussetzungen der Verwirkung dargelegt zu haben. Diese Behauptung mag sich auf das Berufungsverfahren beziehen. Im Beschwerdeverfahren hat sie jedenfalls weder die Voraussetzungen der Verwirkung (zeitliches Moment bzw Verhaltensmoment) dargetan noch ausgeführt, dass diese tatsächlich vorlägen oder vom LSG festgestellt worden seien.
- 8 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in



einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.

- 9 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe für die Wissenszurechnung im Rahmen des Vorsatzes in § 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV den Rechtssatz aufgestellt, dass die Kenntnis einer säumigen Nachversicherungsanzeige bei der Beschäftigungsbehörde der für die Durchführung der Nachversicherung zuständigen Behörde zuzurechnen sei. Demgegenüber habe das BSG in seinem Urteil vom 17.4.2008 (*B 13 R 123/07 R - SozR 4-2400 § 25 Nr 2, ebenso für die Veröffentlichung in BSGE vorgesehen*) auch im Hinblick auf den Vorsatz iS von § 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV den Rechtssatz aufgestellt, dass eine Wissenszurechnung zwischen verschiedenen Behörden nicht möglich sei. Die Rechtssätze seien für die Entscheidungen des BSG vom 17.4.2008 (*aaO*) und des LSG tragend.
- 10 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin das Vorliegen einer Divergenz nicht in der geforderten Weise aufgezeigt. Es wird bereits nicht klar, ob es sich bei der Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG um einen von dem Berufungsgericht aufgestellten Rechtssatz oder lediglich um eine von der Klägerin zusammengefasste Interpretation der Berufungsentscheidung handelt. Des Weiteren ist die wiedergegebene Formulierung des BSG völlig losgelöst von ihrem Kontext der Entscheidung des LSG gegenübergestellt worden, sodass - bedingt durch diese isolierte Wiedergabe - nicht deutlich wird, inwieweit es sich um einen tragenden höchstrichterlichen Rechtssatz handelt. Ferner hat die Klägerin nicht dargelegt, ob dem Fall, in dem das BSG angeblich den von ihr wiedergegebenen Rechtssatz aufgestellt hat, die gleiche Streitkonstellation wie vorliegend zu Grunde gelegen hat, sodass auch aus diesem Grund eine Abweichung nicht ordnungsgemäß dargetan ist.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als erfolglose Rechtsmittelführerin hat die Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens und damit nach § 162 VwGO neben den Gerichtskosten die entsprechenden zur Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beklagten zu tragen, weil weder diese noch sie zu den in § 183 SGG genannten Personenkreisen gehören.
- 14 Die Festsetzung des Streitwerts richtet sich nach § 197a Abs 1 Satz 1 SGG, § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1, Abs 3 Gerichtskostengesetz.

